Allgemeine Verleihbedingungen

Stadtjugendring Ingolstadt

1. Nutzungsberechtigung

Die Geräte des Stadtjugendrings Ingolstadt stehen allen Jugendverbänden und öffentlich anerkannten Jugendgemeinschaften zur Verfügung.

Nichtmitgliedsgruppen können Geräte zu erhöhten Gebührensätzen ausleihen.

2. Zustandekommen des Leihvertrags

Ein Leihvertrag kommt erst mit ausdrücklicher Bestätigung durch den Stadtjugendring Ingolstadt zustande.

Ein Anspruch auf Bereitstellung von Geräten besteht erst nach bestätigter Buchung.

3. Ausleihe und Gebühren

Die Ausgabe erfolgt über die Geschäftsstelle des Stadtjugendrings Ingolstadt bzw. die festgelegten Abholorte.

Die Verleihgebühren gelten pro Tag bzw. Maßnahme.

Die Preisfestlegung erfolgt auf Grundlage der bei der Buchung gemachten Angaben (insbesondere Verwendungszweck). Falschangaben können zu einer nachträglichen Anpassung der Gebühren führen.

4. Abholung und Transport

Die Abholung erfolgt ausschließlich zu den festgelegten und mit der Buchungsbestätigung mitgeteilten Terminen sowie an den festgelegten Abholorten.

Der Transport, die Verladung sowie die Sicherung der Geräte erfolgen durch die Entleihenden auf eigene Verantwortung.

Die Entleihenden haben für geeignete Transportmittel sowie ausreichend Hilfspersonal zu sorgen.

5. Nutzung und Sorgfaltspflicht

Alle Geräte sind sachgemäß, pfleglich und entsprechend ihrer Bestimmung zu verwenden.

Bedienungs- und Aufbauanleitungen sind zu beachten.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

6. Zustand und Rückgabe

Die Geräte sind vollständig, gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

Fehlende oder beschädigte Teile sind unverzüglich zu melden.

Bei verspäteter Rückgabe können zusätzliche Gebühren erhoben werden.

7. Haftung der Entleihenden

Die Entleihenden haften für alle Schäden und Verluste, die während der Leihdauer entstehen.

Maßgeblich ist in der Regel der Zeitwert des jeweiligen Geräts.

8. Haftung des Stadtjugendrings Ingolstadt

Der Stadtjugendring Ingolstadt haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.

Für Schäden, die durch die Nutzung der Geräte entstehen, wird – soweit gesetzlich zulässig – keine Haftung übernommen.

9. Aufsichtspflicht und Sicherheit

Die Aufsichtspflicht sowie die Verantwortung für den sicheren Einsatz der Geräte liegen ausschließlich bei den Entleihenden.

Es ist sicherzustellen, dass:

- geeignete Aufsichtspersonen vorhanden sind
- Sicherheitsvorschriften eingehalten werden
- Geräte nur bestimmungsgemäß verwendet werden

10. Besondere Regelungen für einzelne Geräte

Fahrzeuge & Anhänger

- Nutzung nur mit gültiger Fahrerlaubnis
- Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften
- Haftung für Verkehrsverstöße liegt beim Fahrer

Hüpfburgen / Spiellandschaften

- Betrieb nur unter ständiger Aufsicht
- Nutzung bei ungeeigneten Wetterbedingungen (z. B. starkem Wind) untersagt

Technische Geräte

- Schutz vor Feuchtigkeit und unsachgemäßer Nutzung
- Anschluss nur gemäß Anleitung